

Satzung

des

SPORTVEREIN

Schwenningen e.V.



§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Sportverein (SV) Schwenningen e.V. und wurde am 22.01.1955 gegründet. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in 72477 Schwenningen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot - weiß.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Wandern und Breitensport
 - b) die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - c.) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - d.) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege

§ 3

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist berechtigt die Mitgliedschaft sportlicher Fachverbände zu erwerben.

§ 4

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern

Zu a) Ehrenmitgliedern

- 1) Ehrenmitglied wird wer am Tage der Generalversammlung 65 Jahre alt ist und dem Verein mindestens 15 Jahre angehört, oder
- 2) wer im Verein 30 Jahre ehrenamtlich als Trainer, Schiedsrichter, Platzwart oder im Vorstand tätig war.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen hervorragender Verdienste im Verein zum Ehrenmitglied wählen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Zu b) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind die an den angesetzten Spielen oder Trainingsstunden regelmäßig teilnehmenden Personen. Einerseits genießen sie alle Rechte die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben und andererseits haben sie gleichzeitig die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Als aktiv sind auch die Schiedsrichter zu bezeichnen.

Zu c) Passive Mitglieder

Sind solche, die nicht an den Spielen oder Trainingsstunden teilnehmen aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören.

Zu d) Jugendliche Mitglieder

Sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch auf die der Vollendung des 18. Lebensjahrs folgende Generalversammlung.

(2) Mitglieder haben

- a) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b) Informations- und Auskunftsrechte
- c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen derselben
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden erklärt werden. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, dem Verein gegenüber, unberührt. Vereinseigene Sachen hat der Betroffene unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- a) mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 12 Monaten in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachkommt,
 - b) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
 - c) durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Gebühren und Umlagen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- (2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (3) In besonderen Fällen z.B. Erwerbsunfähigkeit kann auf Antrag ein Mitglied durch den Vorstand vom Beitrag teilweise oder ganz befreit werden.

§ 7

ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 8 **oder 8a**)
2. **der Ausschuss (§9)**
3. die Mitgliederversammlung (**§10**)

§ 8

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden/in
- b) dem 2. Vorsitzenden/in
- c) dem Jugendleiter/in
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer/in
- f) sowie höchstens 10 Beisitzer

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung so wie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, auf Antrag geheim oder durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur abgehaltenen Neuwahl im Amt. Der entlastete Vorstand hat das Recht der Versammlung eine Kandidatenliste vorzulegen. Werden mehr als zwei Mitglieder für ein Amt vorgeschlagen und ergibt sich beim ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit, so findet eine zweite Wahl zwischen den Mitgliedern statt die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung von sich aus einen Ersatzmann bestimmen. Scheidet einer der Vorsitzenden aus, ist jedoch zeitnah eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Jeder der Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen, ohne vorherige Anhörung des Vorstandes. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Scheidet einer der Vorsitzenden aus, ist jedoch zeitnah eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat

Oder

- (1) Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB gehören 3-5 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder an. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regelt der Ausschuss.
- (2) Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet von seinen Rechten nur im Rahmen der ihm vom Ausschuss zugewiesenen Geschäftsführung und als Vertreter der anderen Vorstandsmitglieder von deren Rechten nur im Fall der Verhinderung Gebrauch zu machen. Bei Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 1000,-€ nach sich ziehen, wird der Verein von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten,

wovon ein Vertreter das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied ist. Bei dessen Verhinderung tritt ein anderes Vorstandsmitglied an dessen Stelle.

- (3) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung umfasst insbesondere die Aufgabenbereiche Verwaltung, Organisation, Finanzen, Spielbetrieb, Sportplätze, Veranstaltungen und Sportheim. Das Vorstandsmitglied, das für die Finanzen (inkl. Steuern und Sozialversicherungen) des Vereins zuständig ist, ist auch für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins verantwortlich. Die Geschäftsführung kann teilweise durch den Ausschuss an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.
- (4) Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich von Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 500,-€ nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden.

§9

AUSSCHUSS

Der Ausschuss, dem bis zu 12 Personen angehören, besteht aus

- a.) dem Vorstand nach §8a der Satzung
- b.) dem Jugendleiter
- c.) bis zu 10 Beisitzern

- (1) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festlegung und Aufteilung der Geschäftsführung, die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgaben und Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und der einzelnen Ausschussmitglieder obliegt dem Ausschuss.
- (2) Der Ausschuss wird von einem der Vorstandsmitglieder, der vom Ausschuss bestimmt wird, ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung

tigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Der Ausschuss tagt in regelmäßigen Abständen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.

- (3) Die Leitung der Sitzung obliegt einem Vorstandsmitglied, der vom Ausschuss bestimmt wird. Falls keiner der Vorstandsmitglieder anwesend ist, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (5) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

a) Die ordentliche Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gemacht werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- 1) Jahresbericht des Vorsitzenden
- 2) Tätigkeitsbericht des Schriftführers/Jugendleiters
- 3) Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- 4) Kassenprüfung
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Wahlen (soweit erforderlich)
- 7) Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
- 8) Wünsche und Anträge (soweit sie von mehreren Mitgliedern gestellt und mindestens 8 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden)
- 9) Verschiedenes

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

b) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt

- 1) wenn der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält,
- 2) im Falle von § 8 (2) Ausscheiden eines Vorsitzenden,
- 3) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ die ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für Ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu a).

§ 10

KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jeder Kassenprüfer wird für 2 Jahre gewählt.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

AUSSCHÜSSE und ORDNUNGEN

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Ehrenordnung, Geschäftsordnung usw.) geben. Die Ordnungen und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 12

DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13

AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vermögen des Vereins zur treuhänderischen Verwaltung bis zur einer eventuellen Neugründung der Gemeinde zu übergeben.

§ 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen zu dieser Satzung ungültig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt. Eine solche ist durch die Mitgliederversammlung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.09.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwenningen, den 20.05.2022

Werner Scheuble
1. Vorsitzender

Martin Glückler
2. Vorsitzender